

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.06.2026

Geschäftszeichen:

II 31-1.83.8-7/26

Nummer:

Z-83.8-79

Geltungsdauer

vom: **19. Juni 2026**

bis: **19. Juni 2031**

Antragsteller:

ACO GmbH

Mittelriedstraße 25
68642 Bürstadt

Gegenstand dieses Bescheides:

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung für: Anlagen zur
Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an
Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A -
Oleosmart-PR**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind Anlagen zur Behandlung von mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel und Bioheizöl nach DIN EN 14214¹ sowie paraffinischem Dieselmotorenkraftstoff nach DIN EN 15940² bis 100 % und Ethanol nach DIN EN 15376³ bis 10 % – System A – mit der Typbezeichnung Oleosmart-PR in verschiedenen Baugrößen (im Folgenden als Anlagen bezeichnet).

System A bezeichnet Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei Prüfung der Wirksamkeit der Abscheideeinrichtung nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des DIBt einen Gehalt an Kohlenwasserstoffen von $\leq 5,0$ mg/l erreicht haben.

Der prinzipielle Aufbau der Anlagen entspricht den Angaben der Anlagen 1 und 2. Die Anlagen bestehen im Wesentlichen aus den Bauprodukten:

- Sedimentationseinrichtung in einem Rund- oder Rechteckbehälter aus Beton mit Einbauteilen (Zu- und Ablaufbauteile, Dichtungen) und Abdeckplatte für Rechteckbehälter
- Abscheideeinrichtung in einem Rechteckbehälter aus Beton mit Einbauteilen (Zu- und Ablaufbauteilen, Dichtungen, Koaleszenzeinrichtung, Kabeldurchführungen) und technischen Zusatzeinrichtungen (selbsttätige Verschlusseinrichtung am Ablauf, selbsttätige Warneinrichtungen) und Abdeckplatte
- Probenahmeeinrichtung in einem Schacht aus Beton
- Bauteile für Rohrverbindungen
- Aufsatzstücke, Abdeckplatten für Rundbehälter und Abdeckungen aus Beton

Die Anlagen sind zum Erdbau bestimmt.

In der Sedimentationseinrichtung werden sedimentierbare Stoffe mit einer Dichte $\geq 1,05$ g/cm³ vom Abwasser durch Schwerkraft im Sedimentationsraum abgetrennt und im Sedimentsammelraum gesammelt. In der Abscheideeinrichtung werden Flüssigkeiten mineralischen Ursprungs, die im Wasser nicht oder nur gering löslich und verseifbar sind, Biodiesel (FAME) und Bioheizöl mit einer Dichte $\leq 0,95$ g/cm³ durch Koaleszenzvorgänge und Schwerkraft abgeschieden und zurückgehalten. Die Einwirkung von Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen ≤ 10 % ist hierbei berücksichtigt. Ethanolbeimischungen in Kraftstoffen > 10 %, stabile Emulsionen und andere Flüssigkeiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs als die in Absatz 1 genannten sind ausgenommen.

Die Anlagen können in den nachfolgend genannten Anwendungsbereichen eingesetzt werden:

- a) Behandlung von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser von
 - befestigten Flächen auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel bis 100 % und/oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird
 - Verkehrsflächen (Parkplätze und Straßen)
- b) Absicherung von Anlagen und Flächen, in bzw. auf denen mit Mineralölprodukten mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel bis 100 % und/oder Ethanol bis 10 % umgegangen wird (Rückhaltung)

1	DIN EN 14214:2019-05	Flüssige Mineralölerzeugnisse – Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl – Anforderungen und Prüfverfahren
2	DIN EN 15940:2023-07	Kraftstoffe – Paraffinischer Dieselmotorenkraftstoff aus Synthese oder Hydrierungsverfahren – Anforderungen und Prüfverfahren
3	DIN EN 15376:2014-12	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Ethanol zur Verwendung als Blendkomponente in Ottokraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren
4	Zulassungsgrundsätze für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen von Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol in der zum Zeitpunkt der Erteilung der abZ/abG gültigen Fassung	

- c) Vorabscheidung von Leichtflüssigkeiten aus Abwasser, das vor der Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen einer weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen wird
- d) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser (gewerbliches Abwasser), das unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen analog DIN 1999-100⁵, Abschnitt 12.2 bei industriellen Prozessen, der Reinigung ölverunreinigter Teile und der Reinigung ölverunreinigter Bodenflächen (Werkstattböden nur nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall) anfällt
- e) Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser im Sinne des Anhangs 49 der AbwV, das anfällt
 - bei der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrom: Ausschleusung vor der Kreislaufanlage mit anschließender Einleitung)
 - bei der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugoberwäsche, Motorwäsche, Unterbodenwäsche, Chassisreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen)
 - der Entwässerung von Flächen zur Annahme und Lagerung von Altfahrzeugen

In den Anwendungsbereichen a), b), d) und e) ist das Ablaufwasser der Anlagen zur Einleitung in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwasseranlagen bestimmt.

Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Die Verwendung der Anlagen zur Behandlung von Abwasser, das aus der Werkstattentwässerung und bei der Trockenlegung, Demontage, Verdichtung und Zerkleinerung von Altfahrzeugen anfällt, ist im Einzelfall nur nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung mit der zuständigen Wasserbehörde möglich, da in diesen Fällen neben Kohlenwasserstoffen weitere Schadstoffe in Konzentrationen enthalten sein können, die in der Anlage nicht ausreichend behandelbar sind.

Anlagen, die in den Anwendungsbereichen d), sofern diese unter den Anhang 49 der AbwV fallen, und e) eingesetzt werden, sind Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigem Abwasser im Sinne von Teil E Absatz 2 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung. In diesen Fällen gilt der wasserrechtlich geforderte Wert für Kohlenwasserstoffe von ≤ 20 mg/l als eingehalten.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / allgemeine Bauartgenehmigung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Behälter und Schachtbauteile der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Behälter und Abdeckplatten bestehen aus Betonbauteilen.

Der Beton der Behälter und Abdeckplatten entspricht der Festigkeitsklasse C35/45 bzw. C45/55 entsprechend der Angaben der Tabelle 1. Im Übrigen entsprechen die Behälter und die Abdeckplatten hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben Anlagen 1 bis 8.

⁵ DIN 1999-100:2016-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten – Teil 100: Anwendungsbestimmungen für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2

Die Behälter und die Schachtbauteile sind hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A1 zugeordnet.

Die Innenwandflächen der Behälter sind mit einer gegenüber den auftretenden Flüssigkeiten beständigen Beschichtung bzw. mit einer als Abdichtungssystem für LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen PEHD-Auskleidung versehen. Die Innenbeschichtung bzw. die PEHD-Auskleidung sind mit Angabe des Herstellers und mit Produktbezeichnung beim DIBt hinterlegt.

Die Behälter mit Abdeckplatten sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis Gruppe E4 nach DIN 19901⁶ und unter Einhaltung der Herstellungs- und Ausführungsbedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 3.5 den in Tabelle 1 und 2 angegebenen Prüfberichten der Landesstelle für Bautechnik, Leipzig standsicher.

Tabelle 1: Behälter für Abscheideeinrichtungen und Abdeckplatten für Rechteckbehälter

Nenngröße NS	Innenabmessungen Behälter mm	Festigkeitsklasse Beton	Prüfbericht
40/60 75 90	4780 x 2180 (L _i x B _i)	C35/45	T14-015 in Verbindung mit T16-093 und T21-090

Tabelle 2: Behälter für Sedimentationseinrichtungen und Abdeckplatten für Rechteckbehälter

Schlammfang Typ SF	Innendurchmesser bzw. Innenabmessungen Behälter mm	Festigkeitsklasse Beton	Prüfbericht
4000/6000/8000	2200 (Ø)	C45/55	T16-55 in Verbindung mit T21-066
10000	2700 (Ø)	C45/55	T16-57 in Verbindung mit T21-068
13000/18000	4780 x 2180 (L _i x B _i)	C35/45	T14-015 in Verbindung mit T16-093 und T21-090

Alle weiteren Schachtbauteile (Abdeckplatten für Rundbehälter, Schachthälse etc.) sind Stahlbetonfertigteile nach / in Anlehnung an 4034-1⁷, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917⁸.

Die Abdeckungen entsprechen DIN EN 124-1⁹.

2.1.2 Einbauteile

2.1.2.1 Zu- und Ablaufbauteile

Die Zu- und Ablaufbauteile bestehen aus Edelstahl und entsprechen hinsichtlich Gestaltung und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 8. Die Zu- und Ablaufbauteile aus Edelstahl sind leitfähig und hinsichtlich Brandverhalten der Baustoffklasse A1 zugeordnet.

⁶ DIN 19901:2012-12 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fette – Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

⁷ DIN 4034-1:2020-04 Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen – Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Kennzeichnung für Abwasserleitungen und –kanäle in Ergänzung zu DIN EN 1917:2003-04

⁸ DIN EN 1917:2003-04 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton

⁹ DIN EN 124-1:2015-09 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Teil 1: Definitionen, Klassifizierung, allgemeine Baugrundsätze, Leistungsanforderungen und Prüfverfahren

2.1.2.2 Koaleszenzeinrichtungen

Die Koaleszenzeinrichtungen bestehen aus einem Koaleszenzkorb und/oder Koaleszenzkassetten aus gelochten Blechen entsprechend den Angaben der Anlage 9 und sind entsprechend den Angaben der Anlagen 6 bis 9 in den Abscheideeinrichtungen angeordnet. Die Koaleszenzeinrichtungen erfüllen die Anforderungen der Zulassungsgrundsätze.

2.1.2.3 Dichtungen

Die Dichtungen, die für den Einsatz unterhalb des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels vorgesehen sind, bestehen aus NBR und sind gegenüber den einwirkenden Medien beständig.

2.1.2.4 Kabeldurchführungen

Die Kabeldurchführungen entsprechen den Angaben der Anlage 11.

2.1.3 Zusatzeinrichtungen

2.1.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen entsprechen hinsichtlich Aufbau, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlage 10. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen wurden nach DIN EN 858-1¹⁰, Abschnitt 8.3.2 geprüft und halten die Anforderung nach Abschnitt 6.5.3 der Norm ein.

2.1.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen entsprechen DIN 1999-100, Abschnitt 5.6 und 5.11.

2.1.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

2.1.4.1 Allgemeines

Aufbau und Eigenschaften der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurden nach den Zulassungsgrundsätzen beurteilt.

2.1.4.2 Sedimentationseinrichtungen

Die Sedimentationseinrichtungen bestehen aus Behältern gemäß Abschnitt 2.1.1 mit Einbauteilen (Zu- und Ablaufbauteilen, Dichtungen etc.).

Im Übrigen entsprechen die Sedimentationseinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 5.

2.1.4.3 Abscheideeinrichtungen

Die Abscheideeinrichtungen bestehen aus Behältern gemäß Abschnitt 2.1.1 mit Einbauteilen gemäß Abschnitt 2.1.2 und Zusatzeinrichtungen gemäß Abschnitt 2.1.3. Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind am Ablauf der Abscheideeinrichtung angeordnet. Oberhalb des höchsten Betriebsflüssigkeitsspiegels der Abscheideeinrichtung sind Kabeldurchführungen angeordnet. Im Übrigen entsprechen die Abscheideeinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlagen 1 bis 13.

Im Ablauf der Abscheideeinrichtungen wurde unter Prüfbedingungen in Anlehnung an DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.3 in Abhängigkeit vom Volumenstrom (l/s) eine Kohlenwasserstoffkonzentration von $\leq 5,0$ mg/l erreicht.

Die Abscheideeinrichtungen sind den Nenngößen (NS) gemäß Anlage 1 zugeordnet und entsprechen in Verbindung mit der Koaleszenzeinrichtung System A.

2.1.4.4 Flüssigkeitsundurchlässigkeit

Der Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen wurde durch Nachweise der Beständigkeit der eingesetzten Materialien gegenüber den einwirkenden Medien und durch Nachweis der Dichtheit der Behälter einschließlich Verbindungen von Behälterteilen, der Rohrdurchführungen und Rohreinbindungen erbracht.

¹⁰ DIN EN 858-1:2005-02 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung

2.1.4.5 Ableitung elektrischer Ladungen

Die Ableitung elektrischer Ladungen wird über eine metallische Verbindung durch die Befestigung der metallischen Einbauteile mittels Einschlagdübel und metallischer Schraube im Betonbehälter hergestellt.

2.1.5 Probenahmeeinrichtungen

Die Probenahmeeinrichtungen sind in Schächten aus Schachtbauteilen aus Beton der Festigkeitsklasse C40/50 angeordnet. Die Schächte entsprechen DIN 4034-1 in Verbindung mit DIN EN 1917. Im Übrigen entsprechen die Probenahmeeinrichtungen hinsichtlich Gestaltung, verwendeter Werkstoffe und Maße den Angaben der Anlagen 1, 4 und 15. Die Probenahmeeinrichtungen erfüllen die Anforderungen nach DIN 1999-100, Abschnitt 5.5.

2.1.6 Bauteile für Rohrverbindungen

Die Rohre und Formstücke für die Verbindungen zwischen Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen bestehen aus Materialien gemäß TRwS 781¹¹, Abschnitt 5.4.2. Die Dichtungen bestehen aus NBR und entsprechen im Übrigen DIN EN 681-1¹².

Die Rohre und Formstücke für die Verbindungen zu den Probenahmeeinrichtungen bestehen aus Materialien gemäß DIN 4060¹³.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Behälter, Abdeckplatten und Schachtbauteile

Die Betonbauteile sind auf der Grundlage der Anforderungen der Nachweise der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit gemäß Abschnitt 2.1.1 und entsprechend den technischen Regeln nach DIN 1045-4¹⁴ unter Berücksichtigung folgender wesentlicher Merkmale werkmäßig herzustellen.

- Der Beton für die Rechteckbehälter und Abdeckplatten muss mindestens der Festigkeitsklasse C35/45 entsprechen. Der Beton für die Rundbehälter und Abdeckplatten muss mindestens der Festigkeitsklasse C45/55 entsprechen.
- Der Beton muss auch die Anforderungen an die Wasserdichtheit nach DIN 1999-100, Abschnitt 4.4 erfüllen.
- Die Betonbauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der geprüften Statik bewehrt werden.

Die mit Hersteller und Produktbezeichnung beim DIBt hinterlegte Innenbeschichtung der Behälter ist entsprechend der Verarbeitungsanleitung des Herstellers durch geschultes Personal aufzubringen. Sofern eine mit Hersteller und Produktbezeichnung beim DIBt hinterlegte allgemein bauaufsichtlich zugelassene PEHD-Auskleidung verwendet wird, ist der Einbau entsprechend deren allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung auszuführen.

Die Betonbauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der DIN 1045-4 gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen oben genannten Merkmale enthalten.

Alle weiteren Schachtbauteile (Abdeckplatten für Rundbehälter, Schachthälsen etc.) und Abdeckungen sind auf der Grundlage der dafür geltenden technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.2.2 Einbauteile

Die Einbauteile sind entsprechend den Angaben nach Abschnitt 2.1.2 und den ggf. dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

¹¹ Technische Regel für wassergefährdende Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge (TRwS 781); 01-2024

¹² DIN EN 681-1:2006-11 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 1: Vulkanisierter Gummi

¹³ DIN 4060:2016-07 Rohrverbindungen von Abwasserkanälen und -leitungen mit Elastomerdichtungen – Anforderungen und Prüfungen an Rohrverbindungen, die Elastomerdichtungen enthalten

¹⁴ DIN 1045-4:2023-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Betonfertigteile – Allgemeine Regeln

2.2.3 Zusatzeinrichtungen

2.2.3.1 Selbsttätige Verschlusseinrichtungen

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind entsprechend den Angaben der Anlage 10 in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit der Produktbezeichnung und mit der Angabe der Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten, für die sie geeignet sind, zu kennzeichnen.

2.2.3.2 Selbsttätige Warneinrichtungen

Die selbsttätigen Warneinrichtungen sind in Verantwortung des Herstellers herzustellen und mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- selbsttätige Warneinrichtung Typ ...
- verwendbar für ...

2.2.4 Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind durch Komplettierung der Behälter nach Abschnitt 2.2.1 mit den Einbauteilen nach Abschnitt 2.2.2 und den Zusatzeinrichtungen nach Abschnitt 2.2.3 herzustellen.

Alle Einbauteile und Zusatzeinrichtungen sind nach den Angaben des Antragstellers und bezüglich Lage und Ausführung entsprechend den Angaben in den Anlagen 1 bis 11 einzubauen.

Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen an einer nach dem Einbau einsehbaren Stelle vom Hersteller mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Sedimentationseinrichtungen:
 - Typbezeichnung
 - Produktbezeichnung
 - Volumen der Sedimentationseinrichtung in l oder m³
 - Herstellungsjahr
 - Name oder Zeichen des Herstellers
- Abscheideeinrichtungen:
 - Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern
 - Abscheideeinrichtung System A
 - Nenngröße
 - Typbezeichnung
 - Volumen der Abscheideeinrichtung in l oder m³
 - maximale Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit in l
 - Schichtdicken der maximalen Speichermenge an abgeschiedener Flüssigkeit in mm
 - Herstellungsjahr
 - Name oder Zeichen des Herstellers

Sofern zutreffend sind bei der Herstellung und Kennzeichnung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen ggf. zusätzlich Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) zu beachten.

2.2.5 Bauteile für Probenahmeeinrichtungen

Die Bauteile für Probenahmeeinrichtungen sind gemäß Abschnitt 2.1.5 und Angaben der Anlagen 1, 4 und 15 herzustellen und mit der Produktbezeichnung zu kennzeichnen.

2.2.6 Bauteile für Rohrverbindungen

Die Bauteile für Rohre und Rohrverbindungen entsprechend Abschnitt 2.1.6 sind auf der Grundlage der dafür geltenden Anforderungen und technischen Regeln herzustellen und zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen und mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Anlagenteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Kontrollen und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. den Angaben des Antragstellers ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204¹⁵ durch die Lieferer nachzuweisen. Die Lieferpapiere sind vom Hersteller der Sedimentations- und Abscheideeinrichtung bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Die Kennzeichnung der Betonbauteile gemäß Abschnitt 2.2.1 ist zu prüfen.

Die gemäß der statischen Nachweise erforderliche Mindestbetonüberdeckung ist mit Hilfe eines Überdeckungsmessgerätes mindestens einmal je Fertigungswoche zu prüfen. Statistisch sind alle Baugrößen zu berücksichtigen.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die Wasserdichtheit der Behälter, die mit einer Innenbeschichtung versehen werden sollen, ist mindestens einmal monatlich aus der laufenden Produktion vor Aufbringung der Beschichtung an einem Behälter einschließlich der Rohranschlüsse zu prüfen. Für die Durchführung der Prüfung gilt DIN 1999-100, Abschnitt 8.1. Statistisch sind alle Baugrößen zu berücksichtigen.

Die Herstellung der Beschichtung ist gemäß DIN EN 858-1, Anhang B, Tabelle B2 zu kontrollieren.

Für die Prüfung der Herstellung einer Auskleidung aus PEHD-Kunststoffbahnen gelten die Bestimmungen deren allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

- Kontrollen und Prüfungen, die an fertigen Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen bzw. den Bauteilen der Sedimentationseinrichtungen durchzuführen sind:

- Maße

Die in den Anlagen 1 bis 8 festgelegten Maße sind mindestens an jeder 10. Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen bzw. den Bauteilen der Sedimentationseinrichtungen pro Nenngroße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Hinsichtlich der maximal zulässigen Grenzabmessungen gilt DIN 1999-100, Abschnitt 5.8.

- Beschichtung / Auskleidung

Die Ausführung der Beschichtung ist mindestens an jedem 10. Behälter aber mindestens einmal je Fertigungsmonat aus der laufenden Produktion visuell auf Fehlstellen, Einschlüsse, Blasenbildung und Ablösungen zu kontrollieren.

Die Haftfestigkeit der Innenbeschichtung der Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen ist mindestens einmal im halben Jahr an einem Behälter aus der laufenden Produktion an mindestens 5 Stellen des Behälters (3 Stellen am Boden, 2 Stellen an der Wand) durch Abreißversuche nach ISO 4624¹⁶ zu prüfen. Die anschließende Reparatur der Beschichtung ist entsprechend den Reparaturanweisungen des Herstellers der Beschichtung auszuführen und zu protokollieren.

Die Ausführung der PEHD-Auskleidungen ist an jedem Behälter durch Prüfen der Schweißnähte und der Innenflächen mittels elektrischer Hochspannung gemäß bzw. in Anlehnung an DVS 2206-4¹⁷ zu prüfen.

Die Protokolle über die Aufbringung der Beschichtung bzw. den Einbau der PEHD-Kunststoffbahnen sind wöchentlich auf Vollständigkeit zu prüfen.

- Einbauteile und Zusatzeinrichtungen

Die Vollständigkeit und die Anordnung der Einbauteile und der Zusatzeinrichtungen sind an jeder Sedimentations- und Abscheideeinrichtung zu prüfen.

Die Funktionsfähigkeit und die Dichtheit der selbsttätigen Verschlusseinrichtung sind mindestens 1 x vierteljährlich gemäß DIN EN 858-1, Abschnitt 8.3.2 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Anlagenteile einschließlich der Einbauteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Anlagenteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens fünf Jahre im Herstellwerk aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

¹⁶ ISO 4624:2023-06
¹⁷ DVS 2206-4:2011-09

Beschichtungsstoffe - Abreißversuch zur Bestimmung der Haftfestigkeit
Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Prüfung mit elektrischer Hochspannung

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung der Anlage

3.1 Planung

Jede Anlage ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und der maßgebenden Dichte der tatsächlich anfallenden Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1, dem tatsächlichen Abwasseranfall aller zum Anschluss vorgesehenen Abwassererzeuger sowie der Einbaubedingungen vor Ort unter Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2 wie folgt zu planen.

- Abwassertechnische Bemessung nach Abschnitt 3.2
- Bautechnische Bemessung nach Abschnitt 3.3
- Planung des Schutzes gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten nach Abschnitt 3.4
- Planung der Zugänglichkeit
- Planung der Ausführung der Probenahmeeinrichtung
- Planung des Anschlusses der Abscheideeinrichtung an weiterführende Rohrleitungen und die Ableitung elektrischer Ladungen nach Abschnitt 3.5

Im Übrigen sind, sofern zutreffend, die Baugrundsätze und die Anforderungen an die Planung für Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gemäß DIN 1999-100, Abschnitte 5.1, 5.2, 5.6, 5.11, 11.1, 11.2, 11.3, 11.5, 11.7, 11.8 und 11.9 bei der Planung zu berücksichtigen.

Bei Verwendung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 und 2.1.2 und unter der Voraussetzung, dass die Anlage bis zur Oberkante der Schachtabdeckung in den Baugrund eingebaut ist, werden die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt.

3.2 Abwassertechnische Bemessung

3.2.1 Abscheideeinrichtung

Der maximale Volumenstrom (Abwasseranfall) und die dafür erforderliche Nenngröße der Abscheideeinrichtung sind in Abhängigkeit von den anfallenden Flüssigkeiten gemäß DIN EN 858-2¹⁸, Abschnitt 4.3 und 4.4 und der DIN 1999-100, Abschnitt 10 und/oder DIN 1999-101¹⁹, Abschnitt 6 zu ermitteln.

Die erforderliche Speichermenge abscheidbarer Flüssigkeiten ist unter Berücksichtigung der Anwendungsbereiche und den Bedingungen vor Ort in Verbindung mit den dafür geltenden gesetzlichen und technischen Regelungen (z.B. AwSV²⁰, TRwS 781) festzulegen bzw. zu ermitteln.

Die maximale Speichermenge der Abscheideeinrichtung bezogen auf eine Dichte der abscheidbaren Flüssigkeiten von 0,85 g/cm³ ist den Angaben der Anlage 16 zu entnehmen.

Die erforderliche Überhöhung der Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung über dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses bzw. der Rückstauenebene ist in Abhängigkeit vom geplanten Schachtaufbau unter Berücksichtigung der maximalen Speichermenge an abscheidbaren Flüssigkeiten gemäß DIN 1999-100, Anhang B zu ermitteln. Die Ermittlung der Überhöhung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Bauakten zur Anlage beizufügen.

Für einen Schachtaufbau gemäß den Angaben der Anlage 16 kann die erforderliche Überhöhung der Tabelle der Anlage 16 entnommen werden.

18	DIN 858-2:2003-10	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl und Benzin) – Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung
19	DIN 1999-101:2009-05	Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 101: Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)
20	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017	

3.2.2 Sedimentationseinrichtung

Das erforderliche Volumen der Sedimentationseinrichtung ist gemäß DIN EN 858-2, Tabelle 5, in Verbindung mit DIN 1999-100, Abschnitt 10.1 zu ermitteln. Die Bestimmung in Fußnote a nach DIN EN 858-2, Tabelle 5 gilt nicht. Stattdessen gilt: *^a Nicht für Abscheider kleiner als oder gleich NS 10, ausgenommen überdachte Parkflächen.*

3.3 Bautechnische Bemessung

Der Einbau ist entsprechend den in dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 2.1.1 zugrunde gelegten Randbedingungen und den Einbaubedingungen vor Ort zu planen.

3.4 Schutz gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten

Für den Schutz gegen Austritt von abgeschiedenen Flüssigkeiten gilt DIN 1999-100, Abschnitt 11.7.

Der Einbau der Anlagen ist so zu planen, dass die Oberkante des Rahmens der niedrigsten Schachtabdeckung gegenüber dem maßgebenden Niveau der Rückstauenebene mindestens eine Überhöhung gemäß Abschnitt 3.2.1 besitzt.

3.5 Ausführung

3.5.1 Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den Planungen und der Bemessungen gemäß der Abschnitte 3.1 bis 3.4 und den nachfolgenden Bestimmungen einzubauen.

Der Einbau der Anlage ist nur durch Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Berücksichtigung der in den Standsicherheitsnachweisen für die Bauteile zugrunde liegenden Randbedingungen einzubauen.

Der Schachtaufbau ist grundsätzlich gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 14 unter Berücksichtigung der Lage der Deckenöffnungen auszuführen. Andere Ausführungen des Schachtaufbaus sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Zugänglichkeit gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 5.2 im Einzelfall auszuführen.

Schächte und Schachtverbindungen sind nach / in Anlehnung an DIN 4034-1, Typ 2 in Verbindung mit DIN EN 1917 auszuführen. Der Einbau von Ausgleichsringen beim Übergang vom Schacht zur Schachtabdeckung ist dauerhaft dicht auszuführen.

Hinsichtlich der Maße von Einsteig- und Kontrollschächten gelten die Anforderungen von DIN EN 476²¹, Abschnitt 6.

Rohrleitungen und Rohrverbindungen für die Abwasserleitungen sind in Anlehnung an DIN EN 12056-1²² und DIN EN 752²³ in Verbindung mit DIN 1986-100²⁴ auszuführen.

Die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen sind so zu tarieren, dass sie bei Flüssigkeiten mit einer Dichte von nicht mehr als 0,85 g/cm³ sicher schließen; wo mit abscheidbaren Flüssigkeiten höherer Dichte zu rechnen ist, sind die selbsttätigen Verschlusseinrichtungen jedoch für die Flüssigkeit mit der höchsten Dichte zu tarieren.

Die Probenahmeeinrichtung (Probenahmeschacht) ist gemäß den Angaben der Anlage 1 hinter der Abscheideeinrichtung einzubauen.

21	DIN EN 476:2022-09	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle
22	DIN EN 12056-1:2001-01	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
23	DIN EN 752:2017-07	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
24	DIN 1986-100:2016-12	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056

3.5.2 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Anlage mit den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung muss für jede eingebaute Anlage mit einer Übereinstimmungserklärung der für die Ausführung verantwortlichen Firma auf der Grundlage folgender Kontrollen erfolgen:

- Die Sedimentations- und Abscheideeinrichtungen sind auf die Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.4 zu kontrollieren.
- Übereinstimmung der Anlage mit den Planungsunterlagen
- Durchführung der Maßnahmen der Generalinspektion gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.7 vor Inbetriebnahme

Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Die Übereinstimmungserklärung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Art der Kontrollen
- Datum der Kontrollen
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sowie die Übereinstimmungserklärung sind zu den Bauakten zu nehmen. Sie sind dem Betreiber auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Anlage ist vom Hersteller eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die die Bestimmungen zum Betrieb nach DIN 1999-100, Abschnitt 12 sowie Angaben zu Möglichkeiten und Grenzen der Reparatur der Beschichtung enthalten muss.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Schmutz- oder Mischwasseranlagen vorzulegen.

4.2 Betriebsbedingungen

In die Anlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden, die mit Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 verunreinigt sind.

Das zu behandelnde Abwasser darf keine organischen Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindesten 80 % entsprechend Nr. 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung nicht erreichen, sowie keine organisch gebundenen Halogene enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Im Übrigen gelten die Betriebsbedingungen gemäß DIN 1999-100, Abschnitt 12.2.

4.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

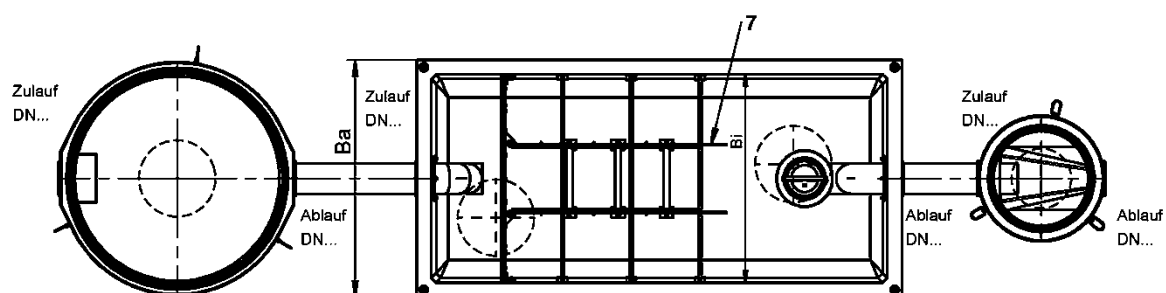
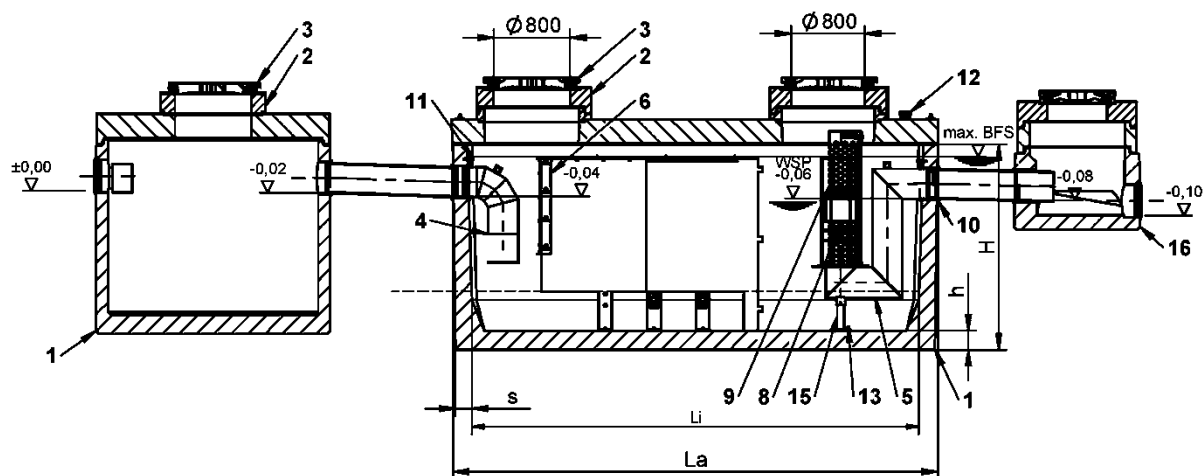
Für die Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen gilt DIN 1999-100, Abschnitte 12.3 bis 12.8. Zusätzlich gilt für Anwendungsbereiche mit Biodiesel, Bioheizöl und/oder paraffinischem Diesel DIN 999-101, Abschnitt 7, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Zur Reinigung der Koaleszenzeinrichtung ist diese an geeigneter Stelle zu spülen. Anschließend ist das Koaleszenzmaterial auf Beschädigungen zu prüfen und ggf. auszu-tauschen. Das anfallende Spülwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Stefan Hartstock
Referatsleiter

Beglaubigt
Britta Reidt

1131091



Sedimentationseinrichtung
Typ...

Abscheideeinrichtung
Oleosmart-PR

Probenahmeschacht als
Probenahme-einrichtung
gemäß DIN 1999-100 / DIN EN 858-1

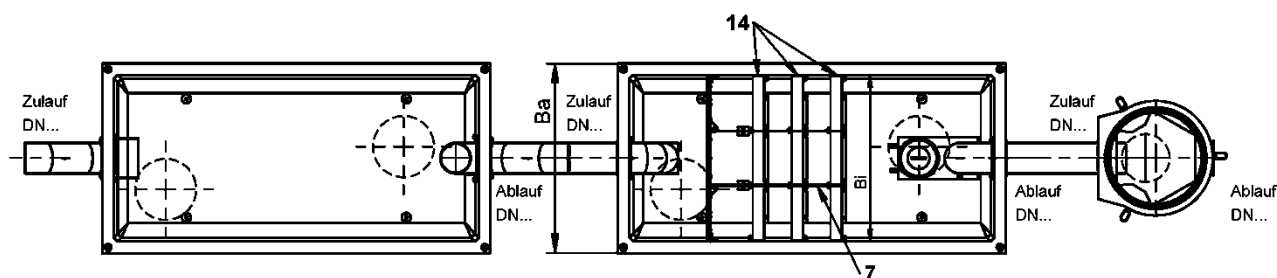
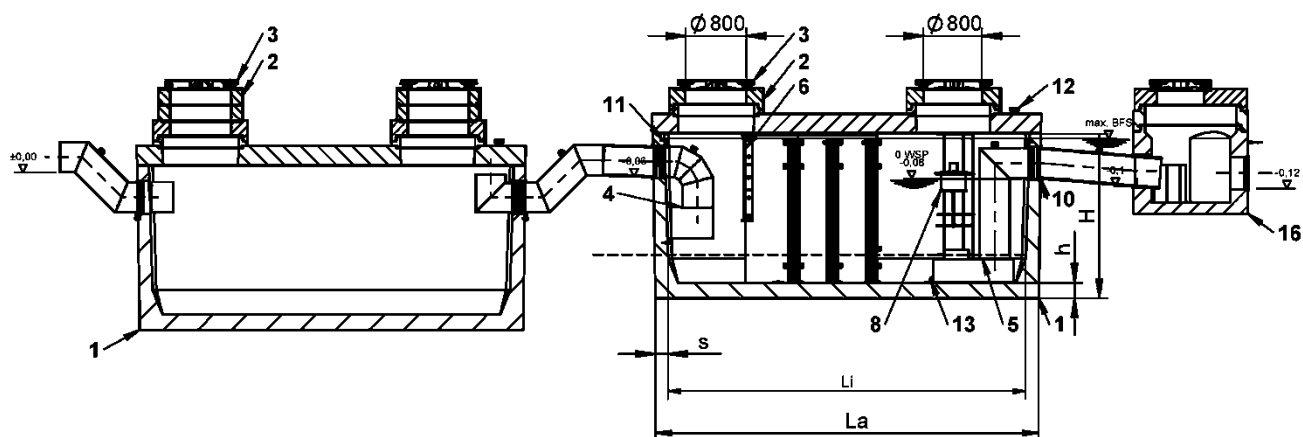
Ausführung 1: mit vorgeschalteter Sedimentationseinrichtung im runden Behälter

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Übersicht der Anlagen mit Sedimentationseinrichtung im runden Behälter

Anlage 1

1131915



Sedimentationseinrichtung
Typ...

Abscheideeinrichtung
Oleosmart-PR

Probenahmeschacht als
Probenahmeeinrichtung
gemäß DIN 1999-100 / DIN EN 858-1

Ausführung 2: mit vorgeschalteter Sedimentationseinrichtung im rechteckigen Behälter

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und

Übersicht der Anlagen mit Sedimentationseinrichtung im eckigen Behälter

Anlage 2

1132186

NS	Typ	Volumen [l]	Ölspeicher- volumen [l]	Ausführung	DN Zulauf / Ablauf	LixBi [mm]	LaxBa [mm]	H [mm]	h [mm]	s [mm]
40	40/4000	5040	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
60	60/6000	6770	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
60	60/8000	7930	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
60	60/10000	10590	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
60	60/13000	13150	4250	2	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
75	75/8000	7930	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
75	75/10000	10590	4250	1	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
75	75/13000	13150	4250	2	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
75	75/18000	17820	4250	2	300	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
90	90/10000	10360	3978	1	400	4780x2180	5020x2480	2150	200	170
90	90/18000	17820	3978	2	400	4780x2180	5020x2480	2150	200	170

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Übersicht der Nenngrößen und Maße der Abscheideeinrichtungen

Anlage 3

1131837

Teileliste

Pos.	Benennung	Werkstoff
1	Behälter	Stahlbeton C45/55 bzw. C35/45 nach EN 206-1 mit leichtflüssigkeitsbeständiger Innenbeschichtung oder PE-HD Auskleidung, geeignet für 100% mineralhaltiges Abwasser mit Anteilen von Biodiesel und bis 100% und Ethanol bis 10%
2	Schachtaufbau	Beton nach DIN 4034-1 in Verbindung mit DIN EN 1917/Typ2
3	Abdeckung	nach EN 124 / DIN 1229 bestehend aus: Rahmen EN-GJL-200 nach DIN 1561/Beton Deckel EN-GJS-500-7 nach DIN 1563/Beton
4	Zulaufbauteil	Edelstahl
5	Ablaufbauteil	Edelstahl
6	Tauchwand	Edelstahl, PE-HD
7	Führungswand	Edelstahl, PE-HD
8	Selbsttätige Verschlusseinrichtung	Edelstahl, PE-HD, NBR
9	Koaleszenzeinrichtung Teil 1: Koaleszenzkorb	PE-HD oder Edelstahl
10	Dichtsatz für Zu- und Ablauf	NBR nach EN 681-1
11	Einschlagdübel mit eingesetzter Schraube	Edelstahl
12	Kabeldurchführung	NBR, Edelstahl, PE-HD, PP
13	Befestigungskomponenten für Zu- und Ablaufbauteil	Nylon, Edelstahl, PE-HD
14	Koaleszenzeinrichtung Teil 2: Koaleszenzkassette	PE-HD oder Edelstahl
15	Stütze für Ablaufbauteil	Edelstahl, PE-HD
16	Probenahmeeinrichtung	Stahlbeton C40/50 nach DIN EN 206

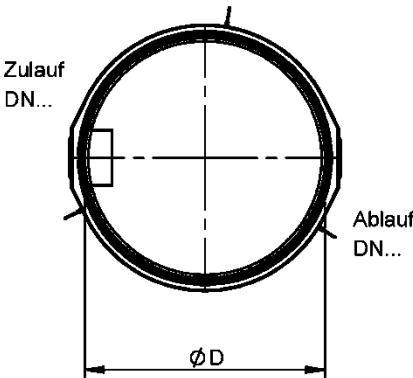
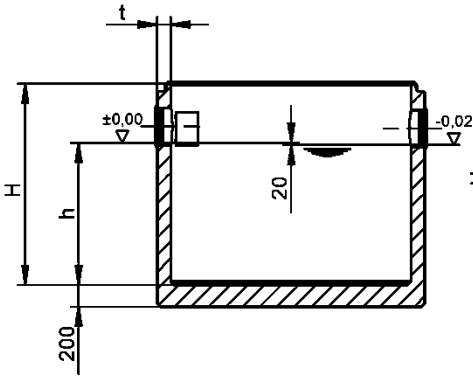
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Teileliste

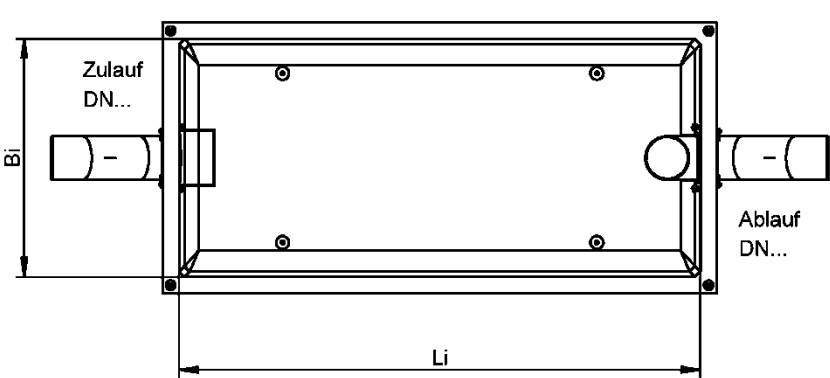
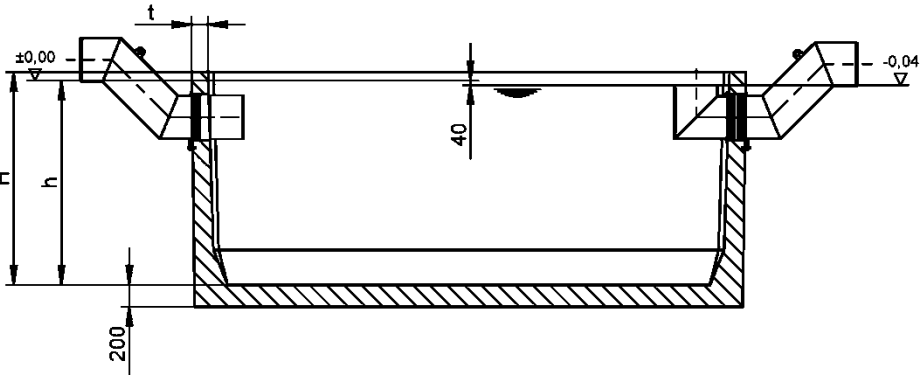
Anlage 4

1134034

Ausführung 1:
im runden
Behälter



Ausführung 2:
im rechteckigen
Behälter



Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN300 - außen - Ø315±2
DN400 - außen - Ø400±2

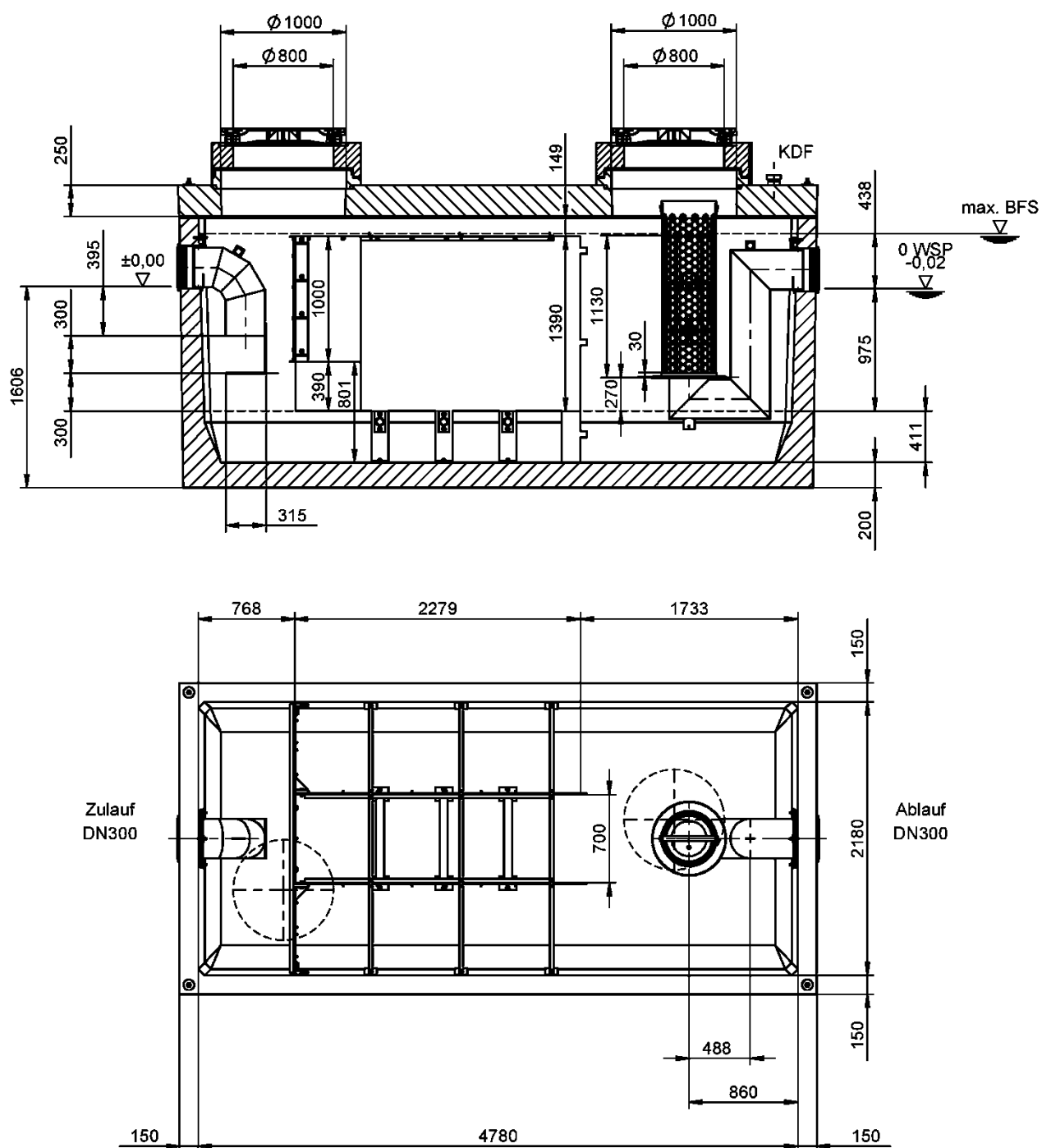
NS	Typ	Sedimentationseinrichtung [I]	Ausführung	DN Zulauf / Ablauf	ØD bzw. LixBi	H [mm]	h [mm]	t [mm]
40	40/4000	5040	1	300	2200	2040	1345	120
60	60/6000	6770	1	300	2200	2370	1800	120
60	60/8000	7930	1	300	2200	2630	2105	120
60	60/10000	10590	1	300	2700	2415	1870	150
60	60/13000	13150	2	300	4780x2180	1950	1385	150
75	75/8000	7930	1	300	2200	2630	2105	125
75	75/10000	10590	1	300	2700	2415	1870	150
75	75/13000	13150	2	300	4780x2180	1950	1385	150
75	75/18000	17820	2	300	4780x2180	1950	1860	150
90	90/10000	10360	1	400	2700	2415	2020	150
90	90/18000	17820	2	400	4780x2180	1950	1860	150

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Übersicht der Typen der Sedimentationseinrichtungen

Anlage 5

1132467



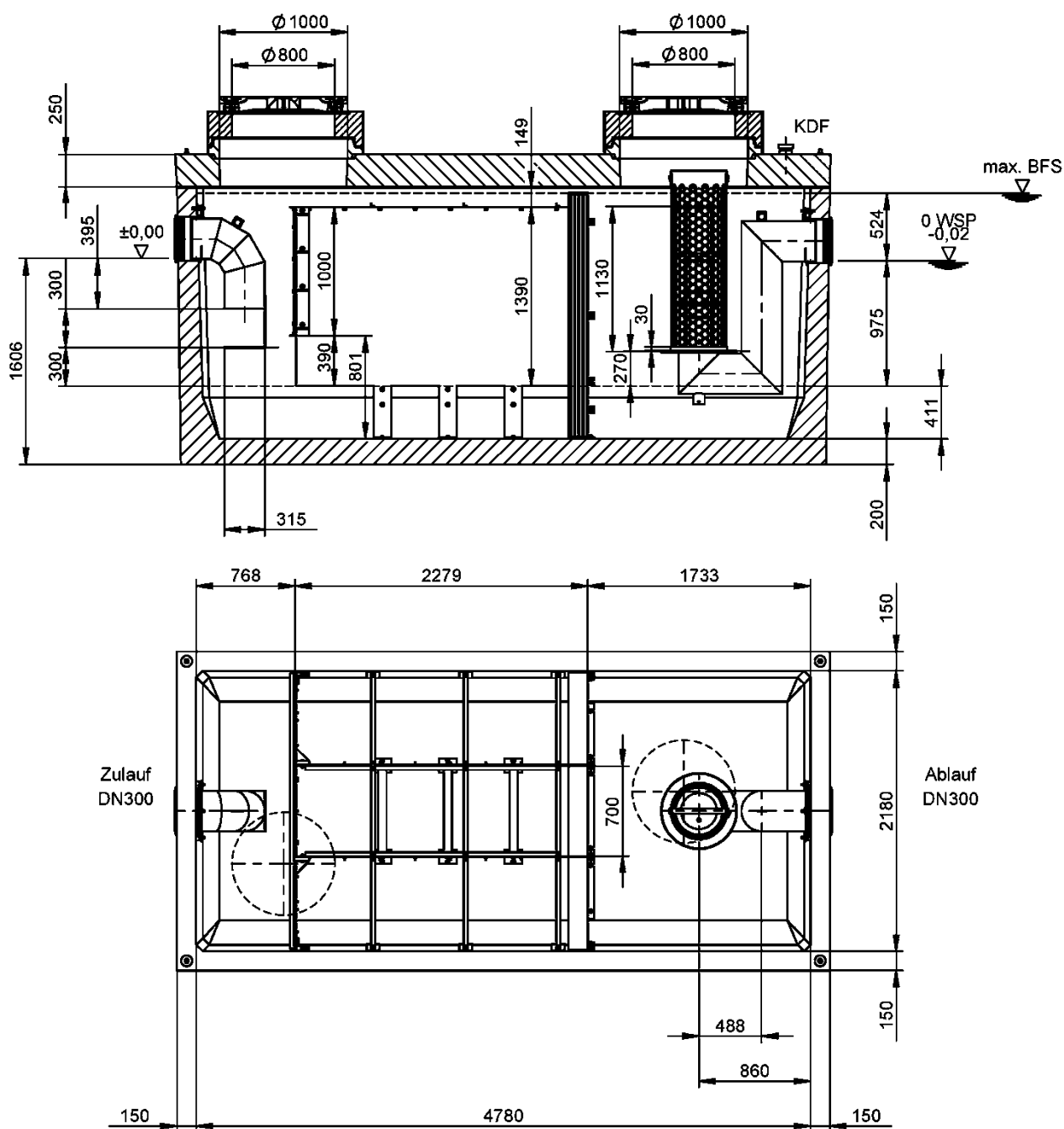
Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN300 - außen - $\varnothing 315 \pm 2$

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung Oleosmart-PR NS 40 und 60

Anlage 6

1132568



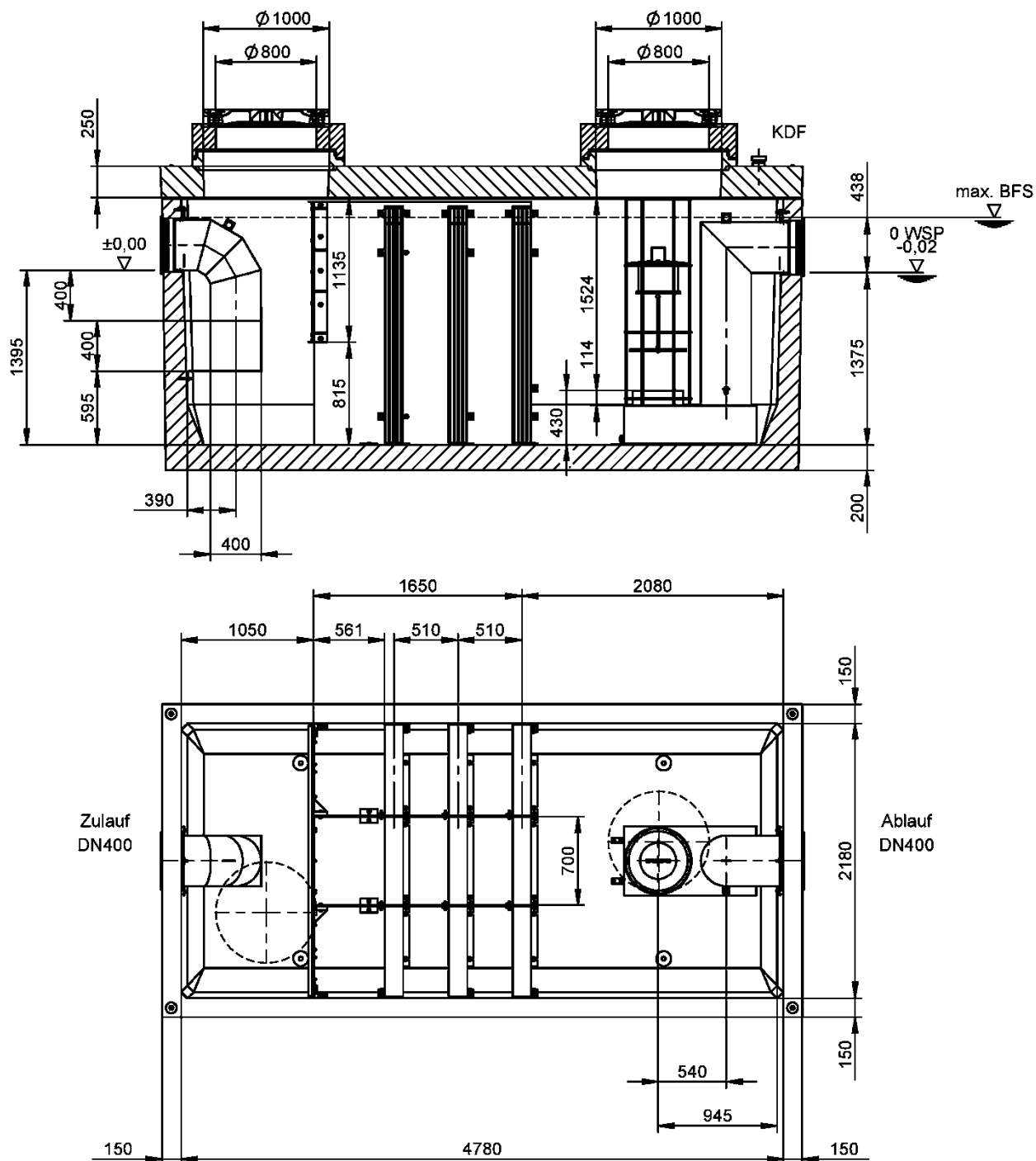
Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN300 - außen - $\varnothing 315 \pm 2$

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung Oleosmart-PR NS 75

Anlage 7

1132578



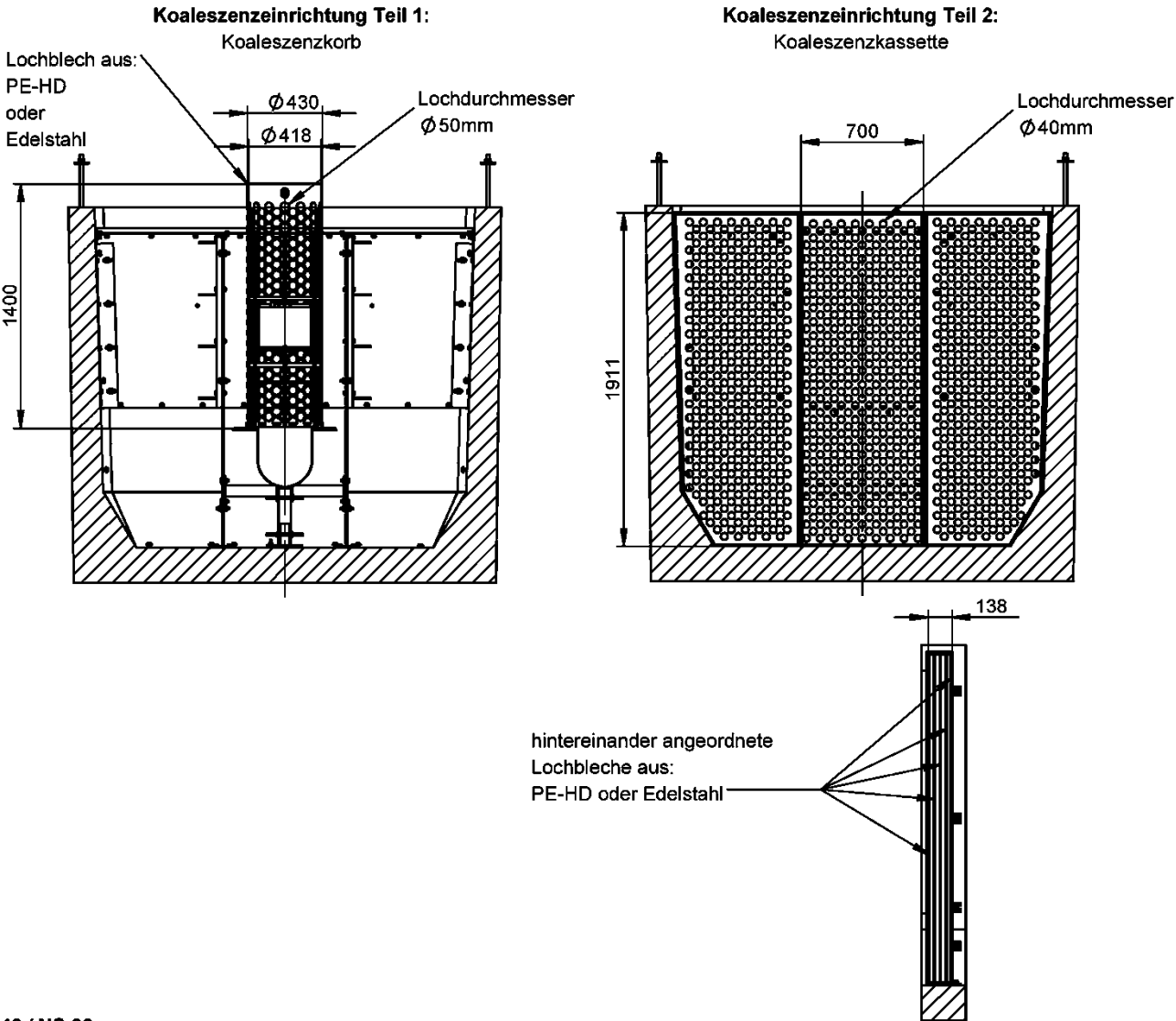
Anschlüsse nach:
DIN EN 12666-1
DIN EN 10217-7
DN400 - außen - $\varnothing 400 \pm 2$

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung Oleosmart-PR NS 90

Anlage 8

1132642



NS 40 / NS 60:
Die Koaleszenzeinrichtung der NS 40 und NS 60 besteht aus einem gelochten Blech mit einem Durchmesser des Lochs von 50 mm, welches kreisrund um den Ablauf (Koaleszenzkorb) angeordnet ist.

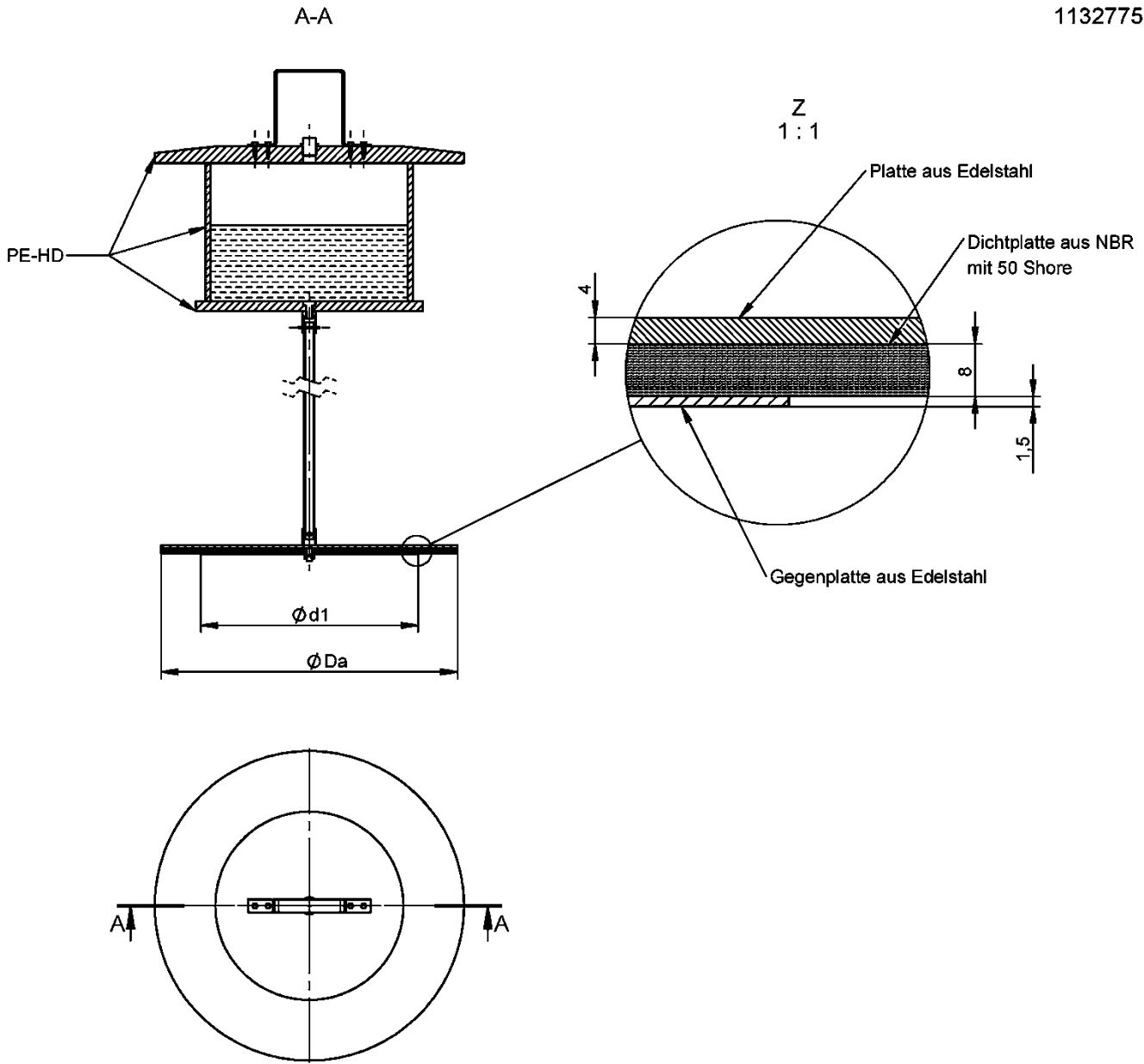
NS 75:
Die Koaleszenzeinrichtung der NS 75 besteht aus drei Koaleszenzkassetten (eine je Strömungsbereich), die aus hintereinander angeordneten gelochten Blechen mit einem Durchmesser der Löcher von 40 mm bestehen sowie aus einem gelochten Blech mit einem Durchmesser von 50 mm, das kreisrund um den Ablauf (Koaleszenzkorb) angeordnet ist.

NS 90:
Die Koaleszenzeinrichtung der NS 90 besteht aus neun Koaleszenzkassetten (drei je Strömungsbereich), die aus hintereinander angeordneten gelochten Blechen mit einem Durchmesser der Löcher von 40 mm bestehen.

	Anzahl Koaleszenzkorb	Anzahl Koaleszenzkassetten
Oleosmart-PR NS 40 und NS 60	1	/
Oleosmart-PR NS 75	1	3
Oleosmart-PR NS 90	/	9

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR	Anlage 9
Darstellung der Koaleszenzeinrichtungen	

1132775



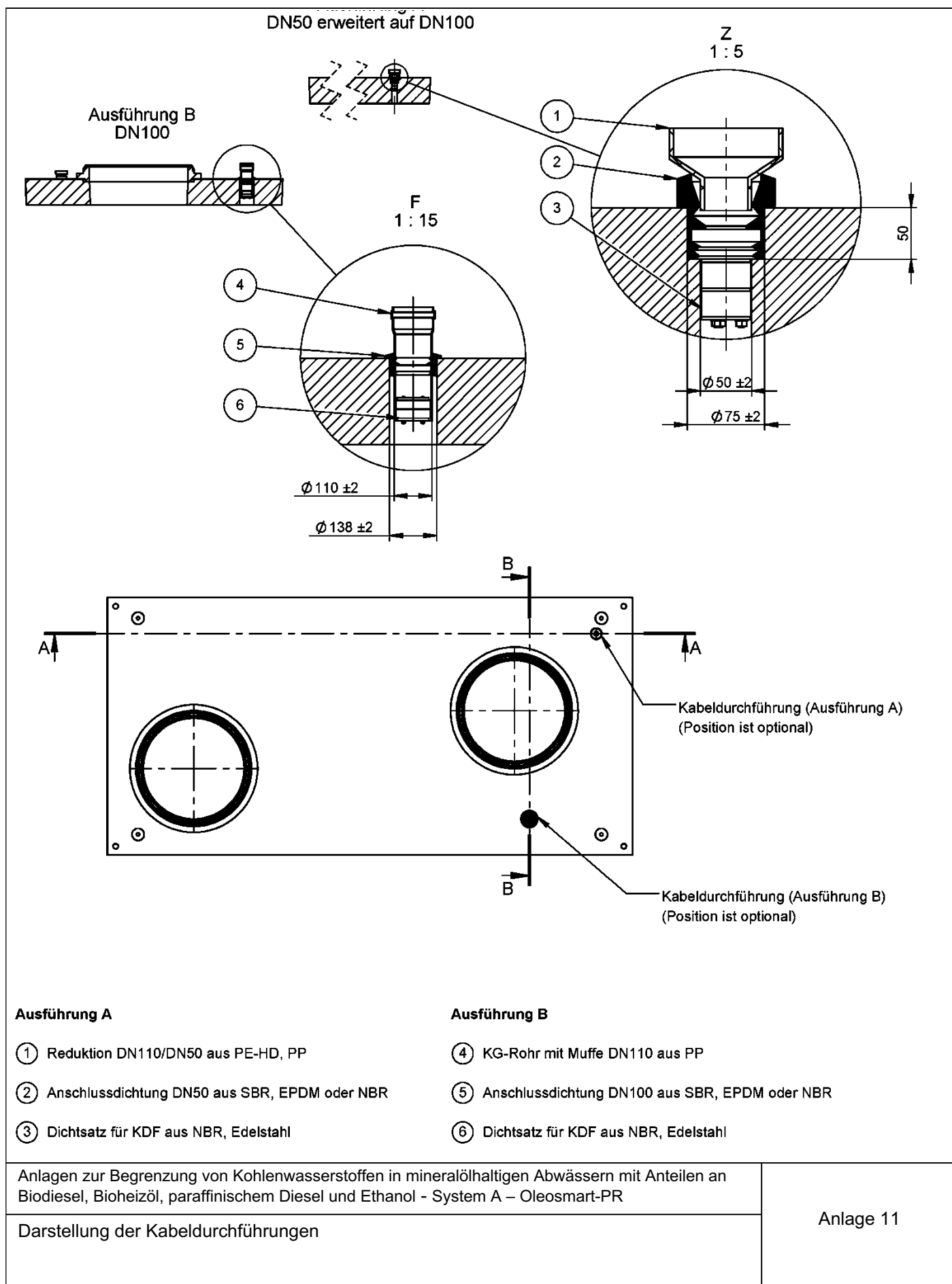
Alle Verbindungselemente aus nichtrostendem Stahl

DN	d1 [mm]	Da [mm]	Tarierung [g/mm³]
300	150	355	0,85/0,9/0,95
400	300	450	0,85/0,9/0,95

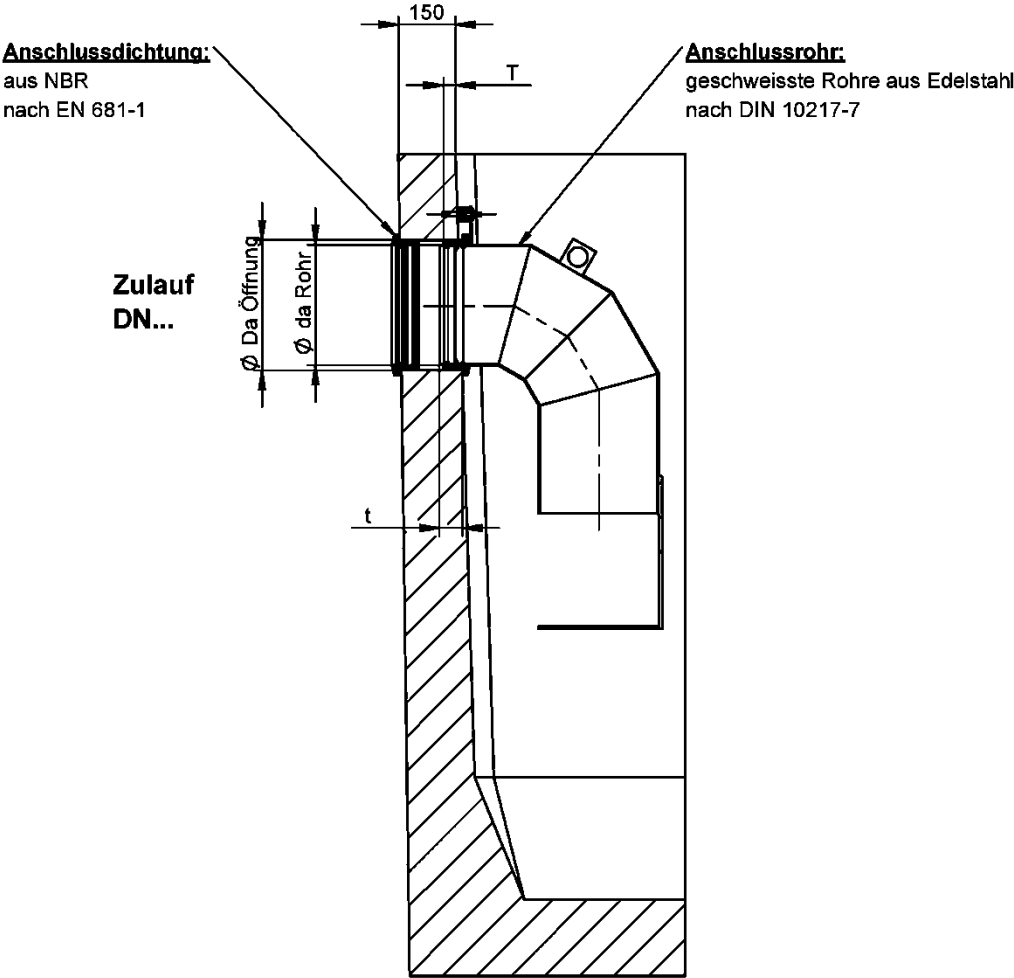
Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung der selbsttätigen Verschlusseinrichtungen

Anlage 10



1132847



T:Einstecktiefe für Anschlussdichtung

t: mind. Einstecktiefe für Anschlussrohr

**Anschlüsse nach:
DIN EN 10217-7**

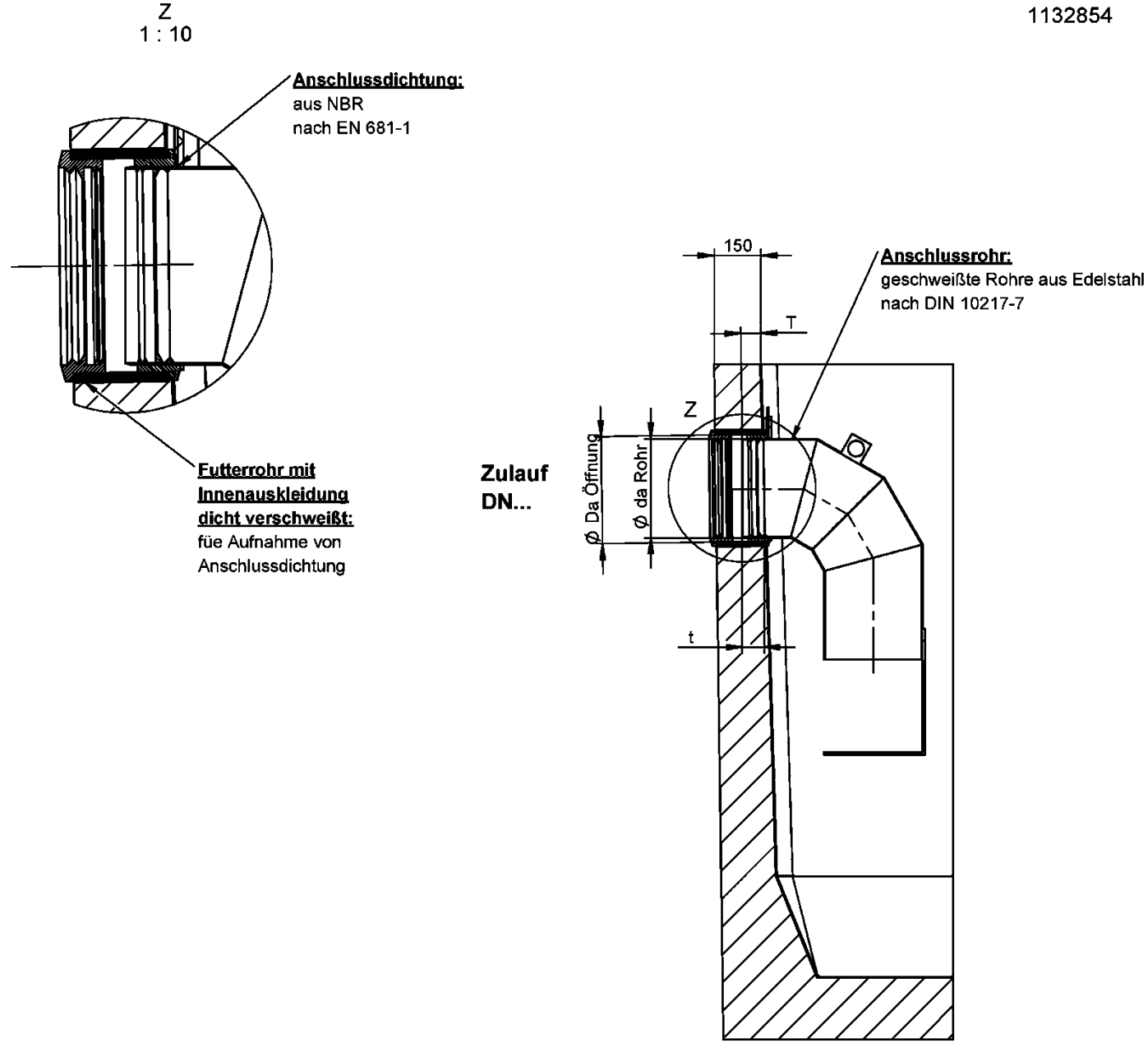
NS	DN Zulauf/Ablauf	Da [mm]	da [mm]	T [mm]	t [mm]
60	300	341	315±2	50	55
75	300	341	315±2	50	55
90	400	426	400±2	50	55

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung der Rohrdurchführungen bei Behältern mit Innenbeschichtung

Anlage 12

1132854



T: Einstecktiefe für Anschlussdichtung

t: mind. Einstecktiefe für Anschlussrohr

Anschlüsse nach:
DIN EN 10217-7

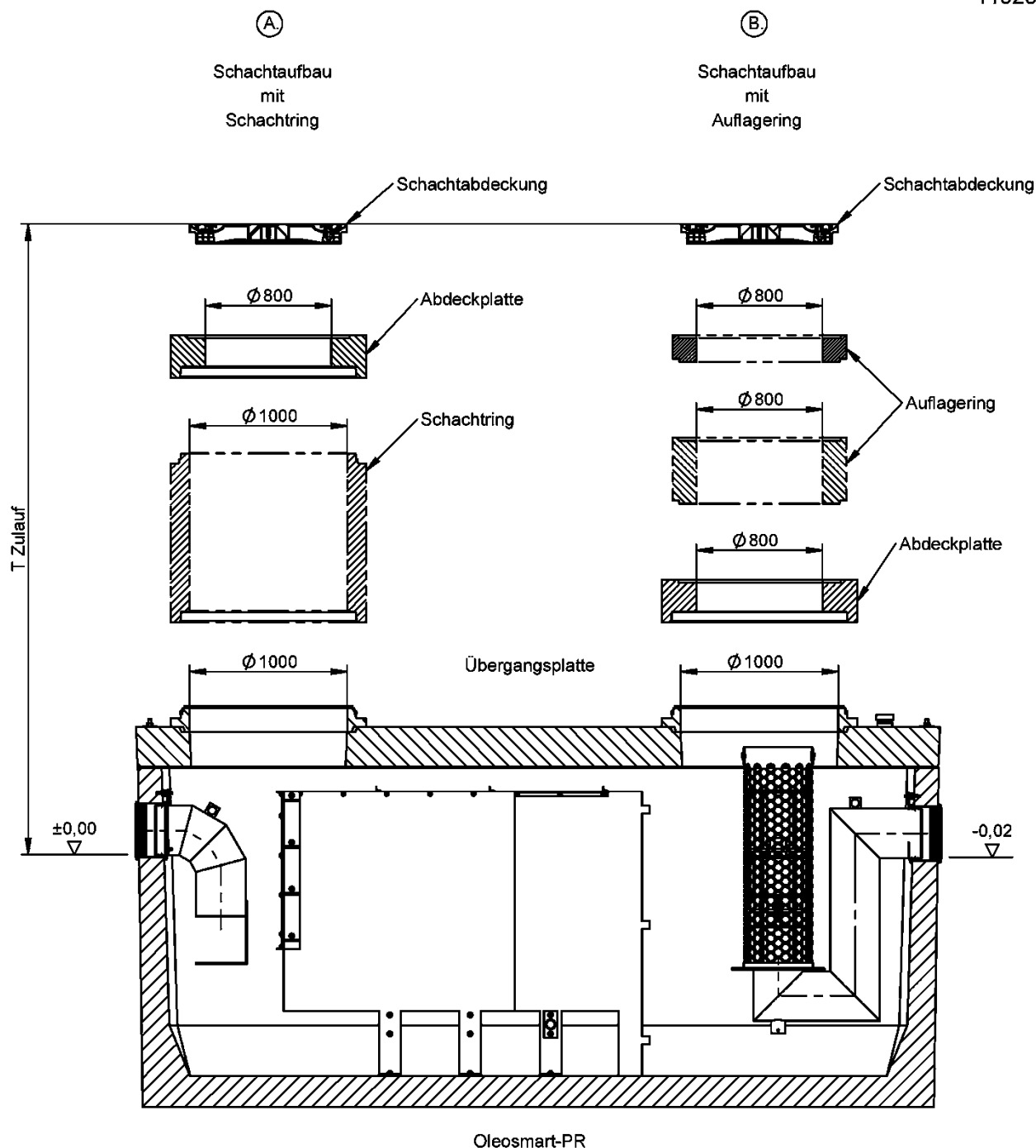
NS	DN Zulauf/Ablauf	Da [mm]	da [mm]	T [mm]	t [mm]
60	300	341	315±2	50	55
75	300	341	315±2	50	55
90	400	426	400±2	50	55

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung der Rohrdurchführungen bei Behältern mit PEHD-Auskleidung

Anlage 13

1132870



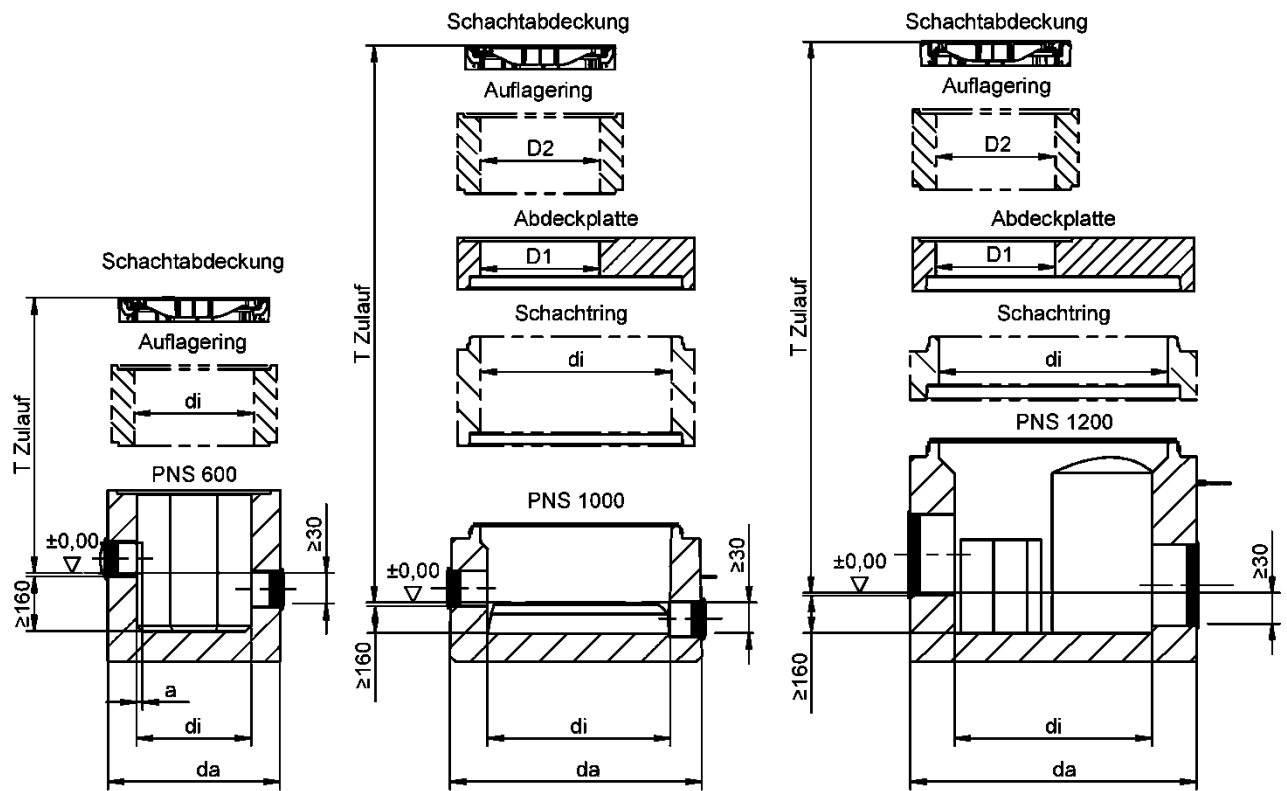
Die gestrichelt dargestellten Aufbaukomponenten (Schachtringe, Auflageringe) sind optional.
Ihre Höhe ist je nach Zulauftiefe variabel.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung Schachtaufbau

Anlage 14

1132887



Probenahmeschacht	da	di	D1	D2	a
PNS 600	900	625	/	/	≥30
PNS 1000	1320	1000	Ø625/Ø800	Ø625/Ø800	≥30
PNS 1200	1500	1200	Ø625/Ø800	Ø625/Ø800	≥30

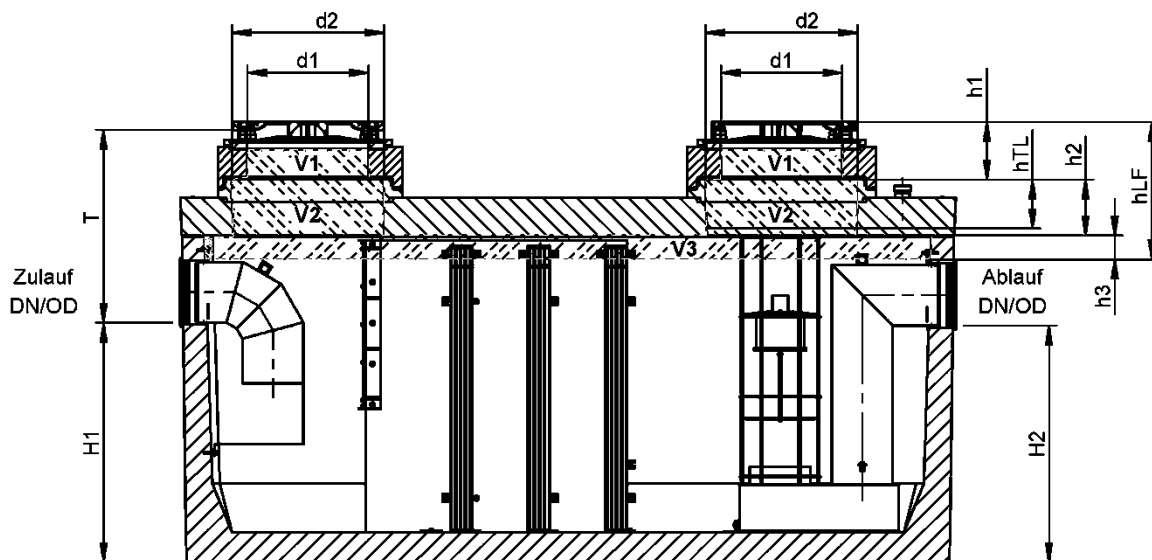
Die geschtrichelt dargestellten Aufbaukomponenten(Schachtringe, Auflageringe) sind optional.
Ihre Höhe ist je nach Zulauftiefe variabel.

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Darstellung der Probenahmeeinrichtungen

Anlage 15

1550984



Grunddaten

Dichte Leichtflüssigkeit $\rho_{LF} =$

0,85 g/cm³

Vol. Schachtabdeckung $VD =$

18,2 L

Einbau mit 0,75 m Überdeckung inkl. 0,25 m Deckenstärke

NS	Bi [mm]	Li [mm]	Ölspeicher- volumen [l]	Anzahl n Wartungs- öffnungen	d2 Schachtring- durchmesser [mm]	h2 in Schacht-aufbau Ø 1000 mm [mm]	V2 in Schacht-aufbau Ø 1000 mm [L]	d1 Schachtaufbau- durchmesser [mm]	h1 in Schacht-aufbau Ø 800 mm [mm]	V1 in Schacht-aufbau Ø 800 mm [L]	(V1+V2-VD)·n [L]	V3 in Behälter [L]	h3 Behälter [mm]	hTL mit Schacht-durch- messer d2 [mm]	hLF gesamt [m]	$\Delta L_F = h_{LF} \times$ $(\rho_W - \rho_{LF}) / \rho_W$	Erforderliche Überhöhung (Sicherheits-zuschlag min 3 cm) [cm]
40/60	2180	4780	4250	2	1000	385	302,4	800	365	183,5	935,3	3314,7	318	385,0	1,07	16,0	20,0
75	2180	4780	4250	2	1000	385	302,4	800	365	183,5	935,3	3314,7	318	385,0	1,07	16,0	20,0
90	2180	4780	3978	2	1000	385	302,4	800	365	183,5	935,3	3042,7	292	385,0	1,04	15,6	19,0

Einbau mit 2,86 m Überdeckung inkl. 0,25 m Deckenstärke

NS	Bi [mm]	Li [mm]	Ölspeicher- volumen [l]	Anzahl n Wartungs- öffnungen	d2 Schachtring- durchmesser [mm]	h2 in Schacht-aufbau Ø 1000 mm [mm]	V2 in Schacht-aufbau Ø 1000 mm [L]	d1 Schachtaufbau- durchmesser [mm]	h1 in Schacht-aufbau Ø 800 mm [mm]	V1 in Schacht-aufbau Ø 800 mm [L]	(V1+V2-VD)·n [L]	V3 in Behälter [L]	h3 Behälter [mm]	hTL mit Schacht-durch- messer d2 [mm]	hLF gesamt [m]	$\Delta L_F = h_{LF} \times$ $(\rho_W - \rho_{LF}) / \rho_W$	Erforderliche Überhöhung (Sicherheits- zuschlag min 3 cm) [cm]
40/60	2180	4780	4250	2	1000	2545	1998,8	800	315	158,3	4277,9	0,0	0,00	2527,2	2,84	42,6	46,0
75	2180	4780	4250	2	1000	2545	1998,8	800	315	158,3	4277,9	0,0	0,00	2527,2	2,84	42,6	46,0
90	2180	4780	3978	2	1000	2545	1998,8	800	315	158,3	4277,9	0,0	0,00	2354,0	2,67	40,0	43,0

Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl, paraffinischem Diesel und Ethanol - System A – Oleosmart-PR

Beispiel Schachtaufbau und erforderliche Überhöhung

Anlage 16